RICHTLINIE DES RATES

vom 23. November 1979

zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen

(79/1005/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Geltungsbereich der Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (4) stimmt nicht mit dem Geltungsbereich der Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (5) überein.

Daher ist es angebracht, den Geltungsbereich dieser beiden Richtlinien für die Volumen der Fertigpackungen, auf die sich die Richtlinien beziehen, zu vereinheitlichen.

Bei Annahme der Richtlinie 75/106/EWG hat der Rat im Hinblick auf einen besseren Verbraucherschutz die Kommission ersucht, ihm bis zum 31. Dezember 1980 einen neuen Vorschlag für eine Kürzung der Liste der in Anhang III aufgeführten Nennvolumen zu unterbreiten, wobei die fast gleichen Werte zu streichen sind.

Die Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen (6) wurde zuletzt durch die Richtlinie 76/770/EWG (7) geändert.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 75/106/EWG steht Belgien, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zur Inkraftsetzung der Richtlinie eine Frist von fünf Jahren zur Verfügung. Diese Frist sollte daher in dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Für gewisse Mitgliedstaaten bringt die Verringerung der Zahl der Nennvolumen Schwierigkeiten mit sich. Für diese Mitgliedstaaten ist deshalb eine Übergangszeit vorzusehen, die den innergemeinschaftlichen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen nicht behindert und die Durchführung dieser Richtlinie in den übrigen Mitgliedstaaten nicht gefährdet —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung :

„*Artikel 1*

Gegenstand dieser Richtlinie sind die Fertigpackungen mit den in Anhang III aufgeführten flüssigen Erzeugnissen, die nach Volumen abgefüllt werden und in einheitlichen Mengen von nicht weniger als 5 ml und nicht mehr als 10 l in Verkehr gebracht werden sollen."

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung :

„(2) Als fertigverpackt gelten Erzeugnisse in Umschließungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgefüllt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses einen vorausbestimmten Wert besitzt und ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Packung nicht verändert werden kann."

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung :

„(1) Mit dem in Anhang I Nummer 3.3 vorgesehenen EWG-Zeichen dürfen nur die Fertigpackungen gekennzeichnet werden, die den Vorschriften des Anhangs I entsprechen."

(1) ABl. Nr. C 250 vom 19. 10. 1977, S. 7.
(2) ABl. Nr. C 163 vom 10. 7. 1978, S. 72.
(3) ABl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978, S. 40.
(4) ABl. Nr. L 46 vom 21. 2. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.
(7) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204.

Artikel 4

(1) Artikel 4 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 4*

(1) Auf allen in Artikel 3 genannten Fertigpackungen muß stets das als Nennvolumen bezeichnete Flüssigkeitsvolumen, das jeweils in ihnen enthalten sein soll, gemäß Anhang I angegeben sein.

(2) Bis zum Ablauf der Übergangszeiträume, die in der Richtlinie 71/354/EWG des Rates vom 18. Oktober 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/770/EWG (2), vorgesehen sind, muß, wenn das Vereinigte Königreich oder Irland es verlangt in ihrem Hoheitsgebiet außer dem in Einheiten des SI-Systems ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 des Anhangs I dieser Richtlinie auch das in entsprechenden Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperiales System) ausgedrückte Nennvolumen angegeben werden, sofern die letztgenannten Einheiten in dem genannten Anhang I aufgeführt sind."

(2) Es werden folgende Fußnoten hinzugefügt:

„(1) ABl. Nr. L 243 vom 29. 10. 1971, S. 29.

(2) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 204."

Artikel 5

Artikel 5 der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5*

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die sich auf die Feststellung des Volumens dieser Fertigpackungen, die Methoden, nach denen es geprüft worden ist, oder auf das Nennvolumen beziehen, wenn dieses in Anhang III angegeben ist.

(2) Ab 1. Januar 1984 an dürfen Fertigpackungen, die die in Anhang III Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten Erzeugnisse enthalten, nur mit den in Anhang III vorgeschriebenen Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden.

Bis zum 31. Dezember 1983 dürfen die Mitgliedstaaten alle bisher auf ihrem Markt zugelassenen Werte weiterhin zulassen.

(3) Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

a) Auf Fertigpackungen mit den in Anhang III Spalte II angegebenen Nennvolumen findet Absatz 1 nur bis zum 31. Dezember 1988 und in den Ländern Anwendung, in denen diese Fertigpackungen am 31. Dezember 1973 zugelassen waren; davon ausgenommen sind Fertigpackungen der Nummer 1 Buchstabe a) „Weine" mit einem Nennvolumen von 0,73 l, für die der Endtermin der 31. Dezember 1985 ist.

b) Auf die unter Nummer 1 Buchstaben a) und b) und Nummer 4 des Anhangs III genannten Flüssigkeiten findet Absatz 1 nur Anwendung, wenn diese Flüssigkeiten in Packungen mit einem Nennvolumen der diesbezüglichen Spalten dieses Anhangs angeboten werden und den Rechtsvorschriften oder den Handelsbräuchen des Mitgliedstaats entsprechen, aus dem die Flüssigkeit stammt; hierbei spielt es keine Rolle, ob die Abfüllung im Ursprungsmitgliedstaat oder in einem anderen Staat erfolgt ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die im Hinblick auf den Umweltschutz die Verwendung der Verpackungen in bezug auf ihre Wiederverwendung betreffen, nicht entgegen."

Artikel 6

Nummer 2.4 des Anhangs I der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„2.4. Die zulässigen Minusabweichungen sind in nachstehender Tabelle festgelegt:

Nennvolumen V_n in Milliliter	zulässige Minusabweichung	
	in % von V_n	in Milliliter
5 bis 50	9	—
50 bis 100	—	4,5
100 bis 200	4,5	—
200 bis 300	—	9
300 bis 500	3	—
500 bis 1 000	—	15
1 000 bis 10 000	1,5	—

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die (in Volumeneinheiten berechneten) Werte der zulässigen Minusabweichung, die in Prozent angegeben sind, auf Zehntelmilliliter aufzurunden."

Artikel 7

Nummer 3.1 Absatz 2 des Anhangs I der Richtlinie 75/106/EWG erhält folgende Fassung:

„Bis zum Ablauf der Übergangszeiträume, die in der Richtlinie 71/354/EWG, in der geänderten Fassung der Richtlinie 76/770/EWG, vorgesehen sind, kann außer dem in SI-Einheiten ausgedrückten Nennvolumen gemäß Nummer 3.1 Absatz 1 auch das Ergebnis der Umrechnung dieses Volumens in Einheiten des englischen gesetzlichen Maßsystems (Imperiales System) angegeben werden; bei dieser Umrechnung sind folgende Koeffizienten zu verwenden:

1 ml = 0,0352 fluid ounce
1 l = 1,760 pint oder 0,220 gallon."

Artikel 8

Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG wird durch den Anhang zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Januar 1981 die am 1. Januar 1981 in Kraft tretenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. Mac SHARRY

ANHANG

„ANHANG III

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter	
	I Definitiv zulässig	II Vorübergehend zulässig
1. a) Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben, ausgenommen Weine der Tarifstellen 22.05 A und B des GZT sowie Likörwein (GZT : ex 22.05 C) ; Traubenmost, teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht (GZT : 22.04)	0,10 — 0,25 — 0,375 0,50 — 0,75 — 1 1,5 — 2 — 3 5	0,35 — 0,70 — 0,73 1,25
b) Weine der Sorte „Vins jaunes", die folgende Ursprungsbezeichnung haben dürfen : „Côtes du Jura", „Arbois", „L'Etoile" und „Château-Chalon".	0,62	
c) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT : 22.07 B II)	0,10 — 0,25 — 0,375 0,50 — 0,75 — 1 1,5 — 2 — 5	0,35 — 0,70
d) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert (GZT : 22.06) ; Likörwein (GZT : ex 22.05 C)	0,05 bis 0,10 0,10 — 0,20 — 0,375 0,50 — 0,75 — 1 1,5	
2. a) — Schaumweine (GZT : 22.05 A)	0,125 — 0,20 — 0,375 0,75 — 1,5 — 3	0,10 — 0,25 — 0,70
— Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, sowie Wein in anderen Umschließungen, mit einem Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C (GZT : 22.05 B)		
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (GZT : 22.07 B I)	0,10 — 0,20 — 0,375 0,75 — 1 — 1,5 3	0,125
3. a) Bier (GZT : 22.03), ausgenommen Bier mit Selbstgärung	0,25 — 0,33 — 0,50 0,75 — 1 — 2 3 — 4 — 5	0,35
b) Bier mit Selbstgärung, Gueuze	0,25 — 0,375 — 0,75	
4. Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80 % vol, unvergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken (GZT : 22.09)	0,02 — 0,03 — 0,04 0,05 — 0,10 (*) 0,20 — 0,50 — 1 1,5 — 2 — 2,5 3	0,35 — 0,375 — 0,70 0,75
5. Speiseessig (GZT : 22.10)	0,25 — 0,50 — 0,75 1 — 2 — 5	
6. Olivenöl (GZT : 15.07 A) ; andere Speiseöle (GZT : 15.07 D II)	0,25 — 0,50 — 0,75 1 — 2 — 3 5 — 10	
7. — Milch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert (GZT : ex 04.01), ausgenommen Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke und andere fermentierte oder gesäuerte Milch — Milchgetränke (GZT : 22.02 B)	0,20 — 0,25 — 0,50 0,75 — 1 — 2	0,10

(*) Für alkoholische Getränke mit Zusatz von kohlesäurehaltigem Wasser oder Sodawasser sind alle Volumen von weniger als 0,10 l endgültig zugelassen.

Erzeugnisse	Nennvolumen in Liter	
	I Definitiv zulässig	II Vorübergehend zulässig
8. a) Wasser, Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	0,125 — 0,20 — 0,25 0,33 — 0,50 — 0,75 1 — 1,5 — 2	alle Volumen unter 0,20 — 0,35 — 0,45 0,46 — 0,70 — 0,90 0,92 — 1,25
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, keine Milch oder kein Milchfett enthaltend (GZT: 22.02 A), ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Tarifnummer 20.07 des GZT sowie Konzentrate	0,125 — 0,20 — 0,25 0,33 — 0,50 — 0,75 1 — 1,5 — 2	alle Volumen unter 0,20 — 0,70
c) Getränke die auf dem Etikett als alkoholfreie Aperitifs bezeichnet werden	0,10	
9. Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker, der Tarifstelle 20.07 B des GZT, Fruchtnektar (Richtlinie 75/726/EWG des Rates vom 17. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse) (1)	0,125 — 0,20 — 0,25 0,33 — 0,50 — 0,75 1 — 1,5 — 2	alle Volumen unter 0,125 — 0,70 — 0,18 0,35 (ausschließlich in Metalldosen)

(1) ABl. Nr. L 311 vom 1. 12. 1975, S. 40."